

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
 Technologie  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

Beilagen  
 LAD1-VD-18626/049-2011  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.lad1@noel.gv.at](mailto:post.lad1@noel.gv.at)  
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMVIT-170.706/0013- II/ST4/2010	Dr. Josef Gundacker	14171	01. Februar 2011	

Betrifft  
 Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (14. FSG-Novelle)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 01. Februar 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (14. FSG-Novelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zu Z. 1 und 5:**

Invalidenkraftfahrzeuge sollen nicht mehr vom Anwendungsbereich des Führerscheingesetzes erfasst sein. Die bisher bestehende Mopedausweispflicht für derartige Fahrzeuge soll entfallen. Bedenkt man, dass es sich um Fahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von bis zu 30 km/h handelt, sollte – ungeachtet des in den Erläuterungen angesprochenen hohen Verantwortungsbewusstseins des betroffenen Personenkreises – eine Ausbildung der Lenker vorgesehen werden. Diese sollte zumindest aus praktischen Fahrstunden und allenfalls einen Theorieteil bestehen, um die Lenker mit den Anforderungen des Straßenverkehrs – nicht zuletzt auch im eigenen Interesse der Lenker – vertraut zu machen.

**2. Zu Z. 2:**

Entsprechend der 3. Führerschein-Richtlinie sollte in § 1 Abs. 3 dritter Satz die Wortfolge „Klasse B + E“ durch die Wortfolge „Klasse BE“ ersetzt werden.

**3. Zu § 2:**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 des geltenden Führerscheingesetzes umfasst die Klasse A auch vierrädrige Kraftfahrzeuge, deren Eigenmasse nicht mehr als 400 kg beträgt. Der Entwurf sieht eine derartige Berechtigung nicht mehr vor. Es könnte die Einführung der Klasse B1 im Sinne des Art. 4 Z. 4 lit. a der Richtlinie 2006/126/EG angedacht werden.

Entsprechend Art. 4 Z. 4 lit. b der Richtlinie 2006/126/EG wird die Berechtigung zum Ziehen von Anhängern für die Klasse B neu gestaltet. Dabei entfällt die Regelung betreffend die Gewichtsrelation zwischen Zugfahrzeug und Anhänger. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen des § 58 Abs. 2 der KDV 1967 hingewiesen, die an die geplanten Änderungen des Führerscheingesetzes anzupassen wären.

**4. Zu Z. 10:**

In § 4a Abs. 1 sollte auch der Fall bedacht werden, dass der Besitzer einer Lenkerberechtigung der Klasse B für Krafträder der Klasse A1 eine Lenkberechtigung der Klasse A1 erwerben will. Die Vorschreibung einer zweiten, verstärkten Ausbildungsphase erschiene in diesem Fall überschießend.

Es wird angemerkt, dass der Begriff „Motorradklassen“ nicht gebräuchlich ist.

**5. Zu Z. 15:**

Die Fristen für die Absolvierung der einzelnen Inhalte der zweiten Ausbildungsphase sollten überdacht werden. Es erscheint überlegenswert, statt 12 Monaten 10 Monate, statt 4 Monaten 5 Monate und statt 14 Monaten 12 Monate vorzusehen.

Würde dieser Vorschlag aufgegriffen werden, wäre § 4c Abs. 2 des Entwurfes entsprechend zu ändern.

**6. Zu Z. 22:**

In § 5 Abs. 6 sollte die Wortfolge „oder Unterklassen“ entfallen.

**7. Zu Z. 28:**

Die in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Intention des Entwurfes wird durch die Textierung der Änderungsanordnung der Z. 28 nicht erreicht. Unabhängig davon, dass durch den Begriff „technischer Sachverständiger“ nicht geklärt ist, ob dieser von einer Behörde bestellt sein muss, sollte die bisherige Textierung des § 9 durch folgende Formulierung ergänzt werden: „oder eines vom Landeshauptmann bestellten Fahrprüfers“

**8. Zu Z. 32:**

In § 12 Abs. 1 erster Satz sollte die Wortfolge „oder Unterklasse“ entfallen.

**9. Zu Z. 36:**

In der Textgegenüberstellung fehlt in der Darstellung der vorgeschlagenen Fassung das Zitat „des Abs. 7“.

**10. Zu Z. 48:**

In § 16a Z. 11 lit. k sollte – wie in der lit. j – die Formulierung „Daten der Heranziehung als Fahrprüferprüfer“ verwendet werden.

**11. Zu Z. 50:**

Die Wortfolge „spätestens aber bis“ sollte durch die Wortfolge „längstens aber“ ersetzt werden.

**12. Zu Z. 52:**

In § 16b Abs. 3 Z. 5 sollten die Arten der Ausbildung angeführt werden.

**13. Zu Z. 54:**

Es erscheint fraglich, ob damit mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht wird, dass die Erhebung und Auswertung der Reprobationsquoten von Fahrprüfern zur Qualitätssicherung zulässig ist und eine Verknüpfung mit Fahrschuldaten hergestellt werden kann, um eine möglichst objektive Beurteilung der Durchfallsraten der Fahrprüfer vornehmen zu können. „Die Namen der Fahrschulen“ können nicht ausgewertet werden, hier geht es vielmehr um die Verknüpfung der Reprobationsquoten der jeweiligen Fahrschulen („Ausbildungserfolg“) mit den Reprobationsquoten der jeweiligen Fahrprüfer.

**14. Zu Z. 56:**

Im gegebenen Zusammenhang wird angemerkt, dass davon ausgegangen wird, dass das Führerscheinregister eine automatische Löschfunktion umfasst.

**15. Zu Z. 57:**

Da die Klasse F eine „nationale Klasse“ ist, stellt sich die Frage, warum auch für diese Klasse eine Befristung vorgesehen wird.

**16. Zu Z. 58:**

Die Regelung des § 18 Abs. 1 letzter Satz sollte im Hinblick auf den zu erwartenden Verwaltungsaufwand überdacht werden.

Entsprechend der Regelung des § 63b Abs. 3 der KDV 1967 sollte der Fahrlehrer oder Instruktor bei der praktischen Schulung im öffentlichen Verkehr nur einen Kandidaten begleiten dürfen.

**17. Zu Z. 60:**

In § 20 Abs. 2 Z. 4 lit. c sollte die Wortfolge „neuen oder umgebauten“ durch die Wortfolge „neue oder umgebaute“ ersetzt werden.

**18. Zu Z. 65:**

Die neue Regelung des § 24 Abs. 1 dritter Satz erscheint im Hinblick auf den Zweck des Entzuges der Lenkberechtigung höchst bedenklich.

**19. Zu Z. 73:**

Zu § 34 Abs. 3 Z. 1 wird auf die Ausführungen zur Z. 28 hingewiesen.

**20. Zu Z. 74:**

In § 34a Abs. 4 Z. 6 sollte das Wort „als“ durch das Wort „für“ ersetzt werden.

Zu § 34b Abs. 1 Z. 4 und 5 wird angemerkt, dass der Entwurf keine dem § 9 Abs. 2 der Fahrprüfungsverordnung vergleichbare Regelungen beinhaltet. Im Hinblick auf Anhang IV Z. 3 der Richtlinie 2006/126/EG erscheint eine derartige Regelung nicht ausgeschlossen.

In § 34b Abs. 3 sollte der Beistrich nach der Abkürzung „CE (C1E)“ entfallen.

Gemäß § 34b Abs. 4 hat sich die theoretische Prüfung auch auf den Nachweis von Kenntnissen in Verkehrssinnbildung und Prüfungspsychologie zu erstrecken. Abgesehen davon, dass diese Kenntnisse nicht in den Voraussetzungen gemäß § 34b Abs. 1 des Entwurfes genannt werden, erscheint es zweckmäßiger, eine dem § 10 Abs. 1 der Fahrprüfungsverordnung vergleichbare Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen. Nach dieser Regelung war eine entsprechende Schulungsbestätigung ausreichend.

Zur Regelung des § 34b Abs. 6 wird darauf hingewiesen, dass Prüfungsfälle der Klasse F nicht gehäuft vorkommen, weshalb eine entsprechende Ausnahme vorzusehen wäre. So könnte die Abnahme von Prüfungsfällen der Klasse B oder CE die Abnahme einer Prüfung für die Klasse F ersetzen.

Die in den Erläuterungen zu den Klassen C (CE) enthaltenen Ausführungen sollten in den Gesetzestext Eingang finden.

Es erschiene zweckmäßig, im Führerscheinregister eine entsprechende Warnfunktion einzurichten, um zeitgerecht eine Weiterbildung der Fahrprüfer in die Wege leiten zu können.

#### **21. Zu Z. 75:**

Wird Beschwerde gegen einen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates erhoben, so ist dieser belangte Behörde. Daher sollte die Textierung des § 35 Abs. 1 letzter Satz geändert werden.

#### **22. Zu Z. 81:**

In § 41a Abs. 6 sollte das Wort „jeweiligen“ durch das Wort „dementsprechenden“ ersetzt werden.

Im Hinblick auf § 34b Abs. 7 erscheint die Forderung nach einem Nachweis in § 41a Abs. 9 des Entwurfes überschießend.

Die Ausführungen im letzten Satz der Erläuterungen zu § 41 Abs. 3 sollten in § 41a Abs. 9 des Entwurfes Eingang finden.

#### **23. Zu den finanziellen Auswirkungen:**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steu-

- 7 -

ern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen (§ 14 Abs. 3 BHG).

Durch den vorliegenden Entwurf werden den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Landeshauptmann zusätzliche Aufgaben übertragen, die einen vermehrten Aufwand der Behörden bewirken.

In den Erläuterungen sind diesbezüglich nur teilweise Mehrkosten für die Länder angeführt.

Darüber hinaus sind in der Kostendarstellung betreffend die Anhebung der Prüfungsgebühren die Gebühren für die praktische Fahrprüfung für die Klassen C (C1) und D gemäß § 11 Abs. 4a FSG nicht berücksichtigt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die unterschiedliche Anhebung der Prüfungsgebühren dazu führt, dass das trotz der unterschiedlichen Prüfzeiten der Gruppen erreichte Gebührenäquivalent aufgegeben wird. Dies sollte jedenfalls vermieden werden.

Das Land Niederösterreich verlangt daher die Vorlage einer den dargelegten Rechtsvorschriften entsprechenden Kostendarstellung. Unabhängig davon wird die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

-----

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

